



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katechismus der Volkswirtschaftslehre

Schober, Hugo Emil

Leipzig, 1896

Verfügbarsein der Produktionsmittel

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

deren zweckmäßigste Benutzung ergeben. An und für sich am wirksamsten aber sind jederzeit diejenigen, welche für die durch sie am besten zu erreichenden Zwecke nicht nur in der entsprechendsten Beschaffenheit, sondern auch in der geeignetsten Verhältnismäßigkeit angewendet werden.

Wie verschieden die Wirksamkeit der Kapitalien je nach ihrer besonderen Geeignetheit für bestimmte Gebrauchszwecke und je nach Art ihrer Anwendung ist, dafür bieten sich zahllose Belege dar. Eine gute Milchkuh z. B. bedarf im Vergleich mit einer schlechteren Milcherin gleichen lebenden Gewichts nur ebensoviel Stallraum, Futter u. während der Aufzucht und späteren Benutzung, liefert jedoch erheblich mehr Milchertrag, bethätigt auch ihre Leistungsfähigkeit um so vollständiger, je gedeihlicher sie mit Rücksicht auf den bei ihrer Haltung vorliegenden Nährzweck ernährt wird. Ebenso wirkt eine und dieselbe Düngermenge durchaus ungleich je nach den Früchten, zu welchen, und je nach der Weise, in welcher sie verwendet wird. Wie sehr es dabei ferner auf die verhältnismäßige Zulänglichkeit ankommt, in der eine Kapitalart oder ein einzelner Kapitalbestandteil selbst und anderen Produktionsmitteln gegenüber angewendet wird, das zeigen alle Fälle, in denen in dieser Hinsicht Mißverhältnisse bestehen. So verursacht z. B. bei überflüssiger Ausdehnung der Gebrauchsgüter deren Erhaltung nur unnützen Aufwand, wogegen nach übermäßiger Anlegung von stehendem Kapital leicht zu wenig Betriebskapital erübrigt, um jenes gehörig auszunutzen. Vermittelt des Kapitals ist sonach immer um so mehr zu bewirken, je tauglicher es hergestellt oder ausgewählt, und je verständnisvoller bereits bei seiner Benutzung verfahren werden kann.

Zweites Kapitel.

Zusammenwirken der Produktionsmittel.

Verfügbarsein der Produktionsmittel.

§ 68.

Das gegenseitige Verhältnis, in welchem die Produktionsmittel für die Zwecke der Produktion verfügbar sind, verändert sich mit den Fortschritten der wirtschaftlichen Kultur. In den frühesten Zeiten, wo den

geringen Bedürfnissen einer wenig zahlreichen Bevölkerung eine Fülle von Naturgaben gegenüber stand, die mit leichter Mühe angeeignet und gewonnen werden konnten, überwog der Naturfaktor. Je schwieriger es wurde, weiterhin auf diese Weise die zunehmenden Bedürfnisse zunehmender Menschenmassen zu befriedigen, desto mehr trat die Arbeit in den Mittelpunkt der Produktion. Endlich in neuerer Zeit, besonders seit Anwendung der verschiedenartigsten Maschinen auf allen Gebieten der Produktion, wird die Arbeit mehr und mehr zurückgedrängt durch die beherrschende und leitende Macht des Kapitals.

Zeitlich ist jenes Verhältnis demnach ungleich je nach der erreichten Kulturstufe, örtlich dagegen je nach der besonderen Landesbeschaffenheit und je nach den in Bezug auf Arbeit und Kapital eingetretenen Entwicklungszuständen.

§ 69.

Die verhältnismäßige Menge und Güte, in welcher sich die einzelnen Produktionsmittel jeweilig darbieten, wird maßgebend dafür, auf welche Zweige der Produktion eine bestimmte Entwicklungszeit und Örtlichkeit vorzugsweise angewiesen ist, und welche Produktionsweisen dabei anzuwenden sind.

Jede besondere Art und Weise der Produktion ist überall lediglich unter der Voraussetzung (dauernd) möglich, daß die dazu erforderlichen Produktionsmittel sich in entsprechendem Quantitäts- und Qualitätsverhältnis verfügbar machen lassen.

Am angewiesensten sind jedesmal, weil Naturgaben, Arbeit und Kapitalien bei den verschiedenartigen Produktionen in ungleichem Maße benutzt, bezüglich in abweichender Beschaffenheit gebraucht werden, diejenigen Produktionszweige, für welche das gegebenenfalls verfügbarste Produktionsmittel gerade auch das wichtigste ist.

Bei Viehhaltung auf natürlichen Weiden wird z. B. die Natur, bei handwerksmäßigem Betriebe der Stoffverarbeitung gewöhnlich die Arbeit, und beim Handel das Kapital vorwiegend benutzt. Erstere Art der okkupatorischen Bodenbenutzung kann nur da be-

deutend werden, wo nahrhaftes Graswilde land noch in größerer Ausdehnung vorkommt. Erwerbszweige letzterer Art dagegen vermögen sich erst dann recht zu entwickeln, wenn es nicht mehr an dazu geeigneten Arbeitskräften und beziehentlich an hinlänglichem Kapitale fehlt. Im ganzen überwiegt anfänglich die Bodenbenutzung, während neben dieser zunächst die hauptsächlich Arbeit erfordernden und nachher auch die vornehmlich Kapital beanspruchenden Erwerbsarten zu erblühen beginnen oder in entsprechender Weise ausgebildet werden.

Ebenso sind, insofern die Produktion mit geringerem oder größerem Aufwande an Arbeit und Kapital, extensiver oder intensiver, bewirkt werden kann, allemal diejenigen Produktionsweisen am angezeigtesten, mittels deren das bereiteste Produktionsmittel am besten ausgenutzt wird.

Bei ein und derselben Produktion können, innerhalb gewisser durch ihre Eigenart gezogenen Grenzen, die dazu benötigten Produktionsmittel in verschiedenem gegenseitigen Verhältnis angewendet werden. Bei der Bodenbenutzung z. B. ist je nach dem üblichen Produktionsverfahren der Arbeits- und Kapitalbedarf wechselseitig und im Vergleich zur Ausdehnung des genutzten Bodenraumes, Ackerlandes oder Grubenfeldes zc., äußerst ungleich. So lange nutzbares Land noch im Überflusse vorhanden ist, und es dagegen an Arbeitern und Kapitalmitteln fehlt, wird Grund und Boden mit möglichst geringem Aufwande an Arbeit und Kapital nutzbar zu machen gesucht. Späterhin müssen den sich anbietenden Grundstücken, um den Bedarf der zunehmenden Bevölkerung zu decken, mehr Bodenprodukte abgewonnen werden, was nur durch verstärkte Anwendung von Arbeit und Mehrverwendung von Kapital zu erreichen ist. Da nun im allgemeinen Arbeitskräfte frühzeitiger und billiger verfügbar werden als Kapitalien, so entwickelt sich der extensive Betrieb allmählich zum intensiven zunächst durch Mehranwendung von Arbeit, in späterer Zeit erst durch gesteigerten Aufwand von Kapital. (Arbeitsintensiver und kapitalintensiver Betrieb.)

Die hiernach orts- und zeitweise angezeigtesten Produktionszweige und Produktionsweisen werden thatsächlich auch die vorherrschenden und möglichst weit ausgedehnt, weil sie nicht nur am unbehindertsten aufzunehmen und durchzuführen sind, sondern schließlich auch den größten Ertrag gewähren.

§ 70.

Bei zunehmender Kultur werden ferner mit vollerer Ausbildung des Eigentums und der persönlichen

Freiheit die vorhandenen Produktionsmittel überall für die Verwendung zur Produktion verfügbarer, weil es alsdann nicht mehr an Anreiz dazu fehlt, sie möglichst nutzbar zu machen, und weil dieselben nun zugleich auch unbehinderter in das für ihre Benutzung günstigste Verhältnis zu gelangen vermögen.

Ist das Eigentum sicherer und freier, d. h. gegen Eingriffe Dritter geschützt, und die Befugnis, innerhalb rechtlicher Grenzen darüber zu verfügen, unbeengter geworden, so treibt gewöhnlich schon der Eigennutz genügend dazu an, es in entsprechendster Weise zu nutzen. Außerdem wird alsdann das Vertauschen von Grundstücken oder Kapitalien unverwehrt und ihre Überlassung an Andere zur zeitweiligen Benutzung weniger mißlich. Sie kommen nunmehr leichter in die Verfügung derjenigen, welche sie am besten gebrauchen und deshalb auch am höchsten bezahlen können. Ebenso wird infolge allgemeinerer Anerkennung der persönlichen Freiheit, welche jeden zu eigenmütziger Bethätigung seiner Arbeitskraft berechtigt, die Arbeit selbst unbeschränkter verwertbar, verkehrsbeweglicher und für die geeignetsten Benutzer zugänglicher.

§ 71.

Sondereigentum bildet sich in dem Maße aus, in welchem es behufs Erreichung der Bedürfnisbefriedigung unentbehrlich wird, zunächst an selbstbeschafften und für den persönlichen Gebrauch benutzten Gegenständen, alsdann am beweglichen Vermögen überhaupt, am spätesten und langsamsten an Grund und Boden.

Im Besitz der fahrenden Habe vermag sich der Stärkere und Mächtigere am frühzeitigsten durch seine Stärke und Macht zu schützen.

Privates Grundeigentum ist von da an Bedürfnis, wo zur Befriedigung des Bedarfs an Bodenerzeugnissen okkupatorisch und gemeinschaftlich geschehende Bodenbenutzung allein nicht mehr ausreicht, sondern Arbeits- und Kapitalverwendungen erforderlich werden, welche dauernder in den benutzten Grundstücken fortwirken und sich erst im Verlaufe der Zeit wiedervergüten; die demnach niemand zu machen Veranlassung hätte, wenn er nicht ihres Genusses sicher wäre. In Privateigentum geht daher auch der Boden um

so vollständiger über, je intensiver er im Gesamtinteresse vermittelt im Privatinteresse geschehender Verwendungen benutzt werden muß.

Sonderanrechte auf Grund und Boden werden ursprünglich lediglich durch dessen Benutzung erworben und gehen mit Aufgeben dieser wieder verloren. Ihre Entstehung beginnt damit, daß derselbe zunächst gemeinsam genutztes Gemeingut gleichberechtigter Genossen wird und so lange bleibt, als sich auf diese Weise der Unterhaltsbedarf zureichend beschaffen läßt. Jeder Volksstamm, welcher sich auf einer herrenlosen oder eroberten Landstrecke einnistet, muß, um für sich selbst hinlängliche Nahrung zu haben, Fremde von gleichzeitiger Mitbenutzung auszuschließen suchen. Gelingt dies während fortgesetzter Benutzung, so befindet sich das okkupierte Gebiet nun tatsächlich im Alleinbesitz der Gesamtheit und ihrer auf besonderen Teilen jenes zusammenlebenden kleineren Gemeinschaften, Geschlechter zc. Diese beuten anfänglich nicht nur Jagd^d und Fischgrund, Weide und Holzland gemeinschaftlich aus, sondern bestellen und ernten ebenso auch die vorübergehend zum Nährfruchtbaue erwählten Grundstücke, deren Ernteertrag sie unter einander verteilen.

Später, nach Entstehen ständigerer Niederlassungen, welche meist in Dorfschaften, ausnahmsweiser in Hofanlagen erfolgen, tritt der Geschlechtsverband mehr und mehr zurück hinter der Ortsgemeinde, der Nachbarschaft. Der Boden bleibt zwar zunächst noch Gemeingut der Volks- und bezüglich der engeren Siedelungsgemeinschaft, aber die intensivst bewirtschafteten Grundstücke werden seitens der einzelnen Familien getrennt benutzt. Diese Sonderbenutzung vermittelt den allmählichen Übergang zum Sondereigen. In letzteres gelangt am frühesten der Platz, auf welchem das Haus mit seinen Nebengebäuden steht, demnächst die Hofstätte, welche ihrerseits die nächstgelegenen und durch den Dorf- oder Hofzaun miteingehegten Grundstücke (Hofplatz und Gärten zc.) umfaßt, weiterhin Acker und Wiese. So hatte z. B. bei den ältesten Dorfanlagen der einzelne Dorfgenosse, beziehentlich dessen Stelle, vorerst nur einen Anspruch auf verhältnismäßige Mitbenutzung des außerhalb vom Dorfe befindlichen Gemeinlandes, auf private Benutzung der ihm jeweilig in der Feldmark zukommenden Acker- oder Wiesenteile, und auf Teilnahme an den Nutzungen, welche das übrige Land gestattete. Die Zuteilung der Landanteile in den nun zwischen Bestellung und Ernte der gemeinsamen Benutzung entzogenen Feldern geschah ehemals, um allen gleichmäßig gerecht zu werden, durch von Zeit zu Zeit wiederholte Verlosung, bis endlich das Bedürfnis, mittels intensiverer Bewirtschaftung höhere Naturalerträge zu erreichen, dazu nötigte, jene aufzugeben und die bestehende Verteilung zu einer dauernderen werden zu lassen. Das Nutzungsrecht erstreckte sich nunmehr auf bestimmte, ein- für allemal überlassene Feldstücke,

die nach und nach in das Privateigentum der Nutzungsberechtigten übergingen, welches jedoch durch Weiderechte, Flurzwang und Verkaufrechte zc. noch mannigfach beschränkt war. Alles andere Land, die neben Unland und Wasserstücken zc. namentlich in Weide und Wald bestehende „gemeine Mark“, blieb ungleich länger unverteilt der gemeinschaftlichen Benutzung vorbehalten, mittels deren der Futungs- und Holzbedarf noch geraume Zeit hindurch ohne Hinzutreten eigentlicher Produktion befriedigt werden konnte. Ebenso wenig lag bei dünner Bevölkerung ein Anlaß dazu vor, jeden sich darbietenden Bodenraum unmittelbar für die Gesamtheit möglichst nutzbar zu machen. Auf unbenutzt gebliebenem Wildlande war es deshalb auch wenigstens Mitberechtigten unverwehrt, zu roden und durch fortgesetzte Benutzung sich und ihren Nachkommen ein besonderes Eigen zu erwerben. Bei ursprünglichen Hofanlagen und bei nachträglich durch Außentandrodungen hinzugekommenen Einzelhöfen bildete sich dagegen, weil da die Feldgemeinschaft und die mit ihr verbundene Gemengelage von selbst hinwegfiel, schon frühzeitiger Privateigentum am angebauten Lande aus und zwar weit unbeschränkteres, während die insoweit abgesonderten Höfe daneben an ungeteilten Wiesen sowie an Weide und Wald gleichfalls nur Nutzungsrechte hatten.

Schließlich jedoch wird, je mehr der steigende Bedarf besonders infolge der Zunahme der Bevölkerung bei vorwiegender Geld- und Verkehrswirtschaft zu stets intensiverer Bodenkultur drängt, Beseitigung aller derjenigen Beschränkungen, welche die jeweilig höchste mögliche Nutzbarmachung des Bodens verhindern oder auch nur nachhaltig erschweren, Befreiung des Grundeigentums und vollere Verselbständigung des Individualeigentums an Grundstücken notwendig. Letzteres tritt alsdann an die Stelle des bisher vorwiegenden gewesenen Familieneigentums. Die frühere ständige Weide und der Wald selbst dann, wenn dieser sich teilweise im Eigentum der Gemeinden erhielt oder in dasjenige des Staats überging, hören auf, gemeinschaftlich benutztes Gemeingut zu sein; sie werden in getrennter Benutzung stehendes Sondereigentum und gleich älterem Kulturlande frei von aus der Vergangenheit herrührenden Dienstbarkeiten. Alles dies gereicht offenbar auch zum Nutzen der Grundbesitzlosen, weil unbeschränkte, durch Anrechte Anderer nicht gehemmte Verfügung über den eigenen Grundbesitz erst diejenige Befruchtung des Bodens mit Arbeit und Kapital, welche jeweilig behufs ausreichender Deckung des steigenden Bedarfs unerlässlich ist, dem Eigeninteresse der einzelnen Grundeigentümer recht entsprechend macht und dadurch zugleich am meisten sichert.

Ungleich früher entsteht privates Kapitaleigentum, dessen Notwendigkeit ebenfalls darauf beruht, daß es ohne-

dem an hinreichend starken Beweggründen zur Ansammlung und Anwendung von Kapital fehlen würde.

Letzteres kann, soweit die Erfahrung reicht, in einer dem volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse genügenden Menge und Beschaffenheit nur gebildet, vermehrt und verwendet werden, wenn sonderwirtschaftliche Einzelinteressen hierzu antreiben.

Im weiteren Verlaufe der Entwicklung des Privateigentums dehnt sich endlich der durch Eigentumsrechte zu gewährende Rechtsschutz überhaupt auf Mehrerlei, und namentlich auch auf das in Urheberrechten bestehende sogenannte geistige Eigentum, aus.

Ein Eigentum an Ideen kann es an sich nicht geben, sondern nur an der äußeren Verkörperung solcher in litterarischen und artistischen Erzeugnissen, gewerblichen Erfindungen zc., welches durch zeitlich begrenzte Autorenrechte, Erfindungspatente zc. gewährt zu werden vermag. Allgemein hin aber ist das Recht des Urhebers an dem durch Nachdruck und Nachbildung vervielfältigungsfähigen Erzeugnis seiner geistigen Arbeit volkswirtschaftlich deshalb gerechtfertigt, weil es die Erlangung einer gerechten Vergeltung dafür ermöglicht, d. h. einer solchen, welche sich mit zunehmender Verbreitung des betreffenden Produkts erhöht und dadurch zugleich zu derartigen Produktionen wirksamst anregt. Im besonderen ist freilich, gänzlich abgesehen von dem Markenschutz, dessen Zweck sich doch mehr darauf beschränkt, die Erkennbarkeit des Ursprungs einer Ware durch anerkannte Warenzeichen sicherzustellen, nebenbei nicht zu verkennen, daß der Patent- und ebenso der leicht sehr belästigende Musterchutz immerhin weniger frei von Unzulänglichkeiten bleibt, als z. B. der dem Urheber eines Schriftwerkes gewährte Schutz. Namentlich läßt sich gegen die unbedingte Zweckmäßigkeit des Patentschutzes einwenden, daß verbessernde Fortschritte durch ihn wesentlich erschwert werden können, daß Erfindungen gegenwärtig oft einfache und daher von Mehreren gleichmäßig zu ziehende Folgerungen aus wissenschaftlichen Entdeckungen sind, und daß er seltener dem ursprünglichen Erfinder, meist lediglich dem späteren Patentkäufer zugute kommt. Ferner erscheint bei Anwendung des Voruntersuchungsverfahrens eine verlässliche Prüfung der Neuheit oder sogar der Nützlichkeit einer Erfindung durch die Patentbehörde kaum ausführbar, und beim bloßen, zur allensfalligen Entscheidung über die Priorität nötigen Anmeldeverfahren die Erhebung höherer Patenttaxen fast unvermeidlich, die nun wieder für den minder bemittelten Erfinder drückend werden.

Gleichzeitig erweitern sich einerseits die Eigentumsrechte selbst, während andererseits Beschränkungen derselben wesentlich nur noch insofern eintreten, als solche (insbesondere beim Grundeigentum) mittelbar oder unmittelbar im Interesse der Gesamtheit notwendig werden.

Die Verfügung über den vom Sondereigentum lebzeitlich zu machenden Gebrauch wird im ganzen zunehmend unbeschränkter, ebenso dessen Fortvererbung über die Lebenszeit hinaus. Selbst Grundstücke dürfen schließlich seitens ihres Eigentümers in beliebiger Weise bei eigener Bewirtschaftung benutzt oder unbenutzt gelassen, an Andere abgetreten, zur Nutzung überlassen, verpfändet, in einer Hand angehäuft oder gegenteilig zerstückelt werden. Die sich aus dem Eigentume ergebende und mit diesem sich weiter ausbildende Erblichkeit des Vermögens sichert zunächst der Familie dessen Erhaltung und weiterhin, bei lediglich durch Pflichtteilsbestimmungen in Schranken gehaltener Testierfreiheit, auch dem Erblasser die Möglichkeit, nach bestem Ermessen über seinen dereinstigen Nachlaß letztwillig zu verfügen. Alle derartige Wandelungen begünstigen, indem sie dem wirtschaftlich berechtigten Eigenmutze der Eigentümer einen sachlich und zeitlich unbeengteren Spielraum eröffnen, in der Mehrzahl der Fälle zugleich die zweckmäßige Benutzung der Eigentumsobjekte.

Beschränkungen des Privateigentums werden in den Fällen notwendig, in denen ohne Eingriffe in die Dispositionsbefugnis Einzelner bedeutsame Bedürfnisse Anderer und besonders der Gesamtheit, deren Befriedigung im öffentlichen Interesse liegt, unbefriedigt bleiben müßten. Solche Eingriffe bleiben demnach hauptsächlich dem Grundeigentume gegenüber unvermeidlich, weil die besonderenfalls eintretende Grundstücksbenutzung nicht nur auf die Nutzbarkeit benachbarter Ländereien, sondern sogar auf die natürlichen Existenzbedingungen, welche sich für die Bevölkerung darbieten, sowohl förderlich als störend zurückzuwirken vermag, und weil Grundstücke mit den an ihnen haftenden Kapitalien in einer bestimmten örtlichen Lage unvertretbar, durch ihresgleichen unersetzbar sind. So erfolgen Beschränkungen z. B. aus sanitäts- und haupolizeilichen Gründen, ferner behufs Erreichung besserer Zusammenlegung zerplitterten Grundbesitzes, erfolgreicherer Durchführung von Ent- oder Bewässerungsanlagen, am einschneidendsten jedoch bei Expropriation (Zwangsenteignung) des etwa zu Wegebauten, für Festungsbauten, bergmännische Anlagen u. unbedingten erforderlichen Bodens. Letztere ist auch in allen Fällen, in denen der zum allgemeinen Wohle gereichende Zweck durch freie Verträge entweder gar nicht oder wenigstens nicht ohne unverhältnismäßige Opfer zu erreichen

wäre, volkswirtschaftlich nützlich und dann gerechtfertigt, wenn dabei durch Gewährung vollständiger Entschädigung die freie Verfügung über den Gegenwert aufrechterhalten und somit eine Schmälerung des gegenwärtigen Vermögensbetrages selbst vermieden wird.

Wenn auf der einen Seite freies Privateigentum als notwendige Voraussetzung erscheint für die im allgemeinen Kulturinteresse liegende Bildung und Vermehrung produktiver Kapitalgüter, so ist doch andererseits zu betonen, daß den Rechten des Eigentümers auch Pflichten entsprechen, und daß vor allem ein von jeder Rücksicht auf Gesellschaft und Gemeinwohl losgelöstes Eigentum in keinem geordneten Staatswesen geduldet werden kann.

§ 72.

Das Privateigentum ist die unentbehrliche Voraussetzung persönlicher Freiheit und individueller Entwicklung, und somit zugleich die unentbehrliche Grundlage für die Bethätigung unsers sittlichen Lebens. Die persönliche Freiheit ist daher wesentlich bedingt durch die Entwicklung des Eigentums und gelangt erst auf höherer Kulturstufe zu allgemeinerer Anwendung und umfassenderer Bethätigung.

Diese Freiheit kann deshalb nicht schon frühzeitiger allgemeines Recht werden, weil sie neben wirtschaftlicher Selbständigkeit zugleich die Fähigkeit zur Erfüllung der ihr gegenüberstehenden Pflichten der Selbstbeherrschung, Achtung der Gleichberechtigung Anderer zc. voraussetzt. Dieselbe ist auch an sich so weit von zügelloser Willkür entfernt, daß sie vielmehr eben nur innerhalb einer gefesteten gesellschaftlichen Ordnung recht zu bestehen vermag.

Bei allen Völkern hat in früherer Zeit Unfreiheit (Sklaverei, Leibeigenschaft zc.) bestanden, deren Entstehung zwar ursprünglich teils durch Vergewaltigung nach Besiegung und Unterwerfung, teils infolge von Vergehen und Verbrechen, teils durch wirtschaftliche Abhängigkeit infolge von Armut, Verschuldung und Schutzbedürftigkeit verursacht worden ist, deren vermitteltst Vererbung aufrechterhaltener Fortbestand jedoch zuletzt darauf beruhte, daß es dadurch möglich wurde, Verfügung über mehr Arbeitskräfte zu erlangen, als die eigene Familie darbot, was bei noch vorherrschendem Naturaltausche in anderer Weise kaum zu erreichen gewesen wäre. Die Unfreiheit mildert sich später,

wo der Grund, welcher zur Benutzung gezwungener Arbeit nötigte, mit Ausbildung des Geldverkehrs hinwegzufallen, und leistungs- sowie verwendungsfähigere Arbeit zunehmend unentbehrlicher zu werden beginnt, durch allmähliche Umgestaltung des Rechtsverhältnisses der Unfreien, bis endlich gänzliche Befreiung (Emanzipation) zum entschiedenen Bedürfnis der Volkswirtschaft wird, um damit ein ihrer Weiterentwicklung entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen.

Auf niederer Kulturstufe ist die Unfreiheit eines unteren Bevölkerungsteiles nicht nur eine wirtschaftliche Unvermeidlichkeit, sondern gewissermaßen sogar ein Fortschritt. Ein solcher ist es vorerst, abgesehen von Menschenraub, wenn der Kriegsgefangene nicht mehr getötet zu werden braucht, sondern zum Sklaven gemacht werden kann; und damit, daß der Mächtigere den Schwächeren zur Dienstbarkeit nötigt, beginnt die Möglichkeit einer weitergehenden Teilung der Beschäftigungen, welche ihrerseits das Entstehen einer durch Bildung und Gesittung hervorragenden Bevölkerungsschicht zuläßt. Ferner bleibt so lange, als Existenzmittel ausschließlich durch Selbstbenutzung eines Grundstücks zu erwerben sind, und jeder sich nur durch eigene Wehrhaftigkeit zu schützen vermag, es unvermeidlich, daß in wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht Hilfsbedürftige von Vermögendere und Gewaltigeren abhängig, thatsächlich unfrei werden. Insbesondere kann da der völlig Besitzlose weder Naturalverpflegung noch den ihm zur Selbstversorgung unentbehrlichen Boden, und, falls dieser ihm frei verfügbar wäre, das zu dessen Benutzung erforderliche Kapital mit etwas Anderem eintauschen, als gegen Hingabe seiner und der Seinigen Arbeitskraft, oder wenigstens gegen Übernahme der Verpflichtung zu gewissen Arbeitsleistungen und zur Abentrichtung eines Ertragsteils. Wer hingegen mehr Arbeiten braucht, als er mit seiner Familie allein zu verrichten imstande ist, vermag sich solche ebenfalls wieder nur dadurch zu verschaffen, daß er wirtschaftlich Unselbständige, Unfreie oder unfrei werdende, entweder unmittelbar ernährt, oder ihnen durch Überlassung von Landnutzung die Mittel gewährt, sich selbst zu erhalten.

Die Lage der Unfreien ist überdies anfangs doch nur in der rohesten Form eigentlicher Sklaverei, die sich in der neuzeitlichen Negerklaverei wiederholt, eine unbedingt drückende. Sie verbessert sich in dem Maße, in welchem sich die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Eigenen erhöhen. Diese müssen alsdann schon weniger als Sache, mehr als Mensch aufgefaßt werden, dem gewisse Rechte zustehen. Bei Verwendung zum Landbau gestaltet sich ihr Abhängigkeitsverhältnis zum Boden allmählich fester und löst sich da-

gegen von der Person des Herrn mehr ab, der sie nur noch mit jenem veräußern kann. Aus der Gebundenheit an die Scholle geht erbliches Nutznießungsrecht und endlich sogar beschränktes Eigentum hervor, während sich gleichzeitig die unbeschränkte Verpflichtung zu Arbeitsleistungen und Einlieferung aller gewonnenen, nicht für den notdürftigen eigenen Lebensunterhalt gebrauchten Bodenerzeugnisse in diejenige zur Ableistung bemessener Frondienste und Entrichtung bestimmter, in Geld ablösbar werdender Naturalabgaben umwandelt. Nachdem die inneren Gründe des Bestehens der Unfreiheit bei eingetretener Geldverkehr mit der Möglichkeit, auch ohne eigene Landnutzung Nahrung gewinnen und ohne Zwang über die Arbeitskräfte Unabhängiger verfügen zu können, gänzlich hinweggefallen sind, wird die Unfreiheit schließlich unhaltbar. Sie ist nunmehr gleichmäßig unvorteilhaft sowohl für Berechtigte als Pflichtige, da die unfreie Arbeit überhaupt gänzlich unzulänglich ist, um innerhalb einer entwickelteren Volkswirtschaft die Produktion auf die ohnedem durch freie, gelohnte Arbeit erreichbare Höhe zu bringen.

Nachdem die Berechtigung der individuellen Freiheit allgemein anerkannt worden ist, fallen schließlich auch die beengenden Beschränkungen wirtschaftspolitischer Art mit dem Eintreten von Gewerbefreiheit und Freizügigkeit ebenfalls hinweg. Es bleibt alsdann jedem völlig freigestellt, seine Arbeitskraft unbeschränkt zu bethätigen und beliebig zu verwenden, insoweit dies geschehen kann, ohne gleiche Rechte Anderer zu verletzen und das Gemeinwohl zu schädigen.

Gewerbefreiheit und Freizügigkeit haben mit allen übrigen sogenannten „Freiheitsrechten“ gemein, daß sie bei maßvoller, richtiger Benutzung förderlich sind, bei mißbräuchlicher dagegen aufhören, gemeinnützlich zu sein, und daß dem Mißbrauch meist nicht unmittelbar, sondern lediglich mittelbar entgegengewirkt werden kann.

§ 73.

Je mehr die Fesseln und Schranken fallen, welche die persönliche und wirtschaftliche Freiheit beengen, desto unbehinderter und umfassender können Produktionsmittel, die sich in ausschließlicher Verfügung verschiedener Menschen befinden, zu einheitlichem Zusammenwirken vereinigt werden. Diese Vereinigung erfolgt zunächst durch Vergesellschaftung der Besitzer, später, nachdem Grundstücke, Arbeitskräfte und

Kapitalien verfügbarer geworden sind, vornehmlich durch Vermittelung von Unternehmern.

Vergesellschaftung, Association, zum Zwecke gemeinschaftlicher Produktion ist namentlich dann nötig, wenn die jedem Einzelnen zur Verfügung stehenden Mittel für sich allein nicht genügen, das angestrebte Ziel zu erreichen. Das unmittelbare Zusammenwirken ermöglicht zugleich eine bessere Ausnutzung der vereinzelt weniger mächtigen Produktionsmittel und führt so auf dem wirtschaftlichsten Wege zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses.

Derartige auf einer Gemeinschaft der wirtschaftlichen Interessen beruhende Associationen sind in früherer Zeit noch weit unentbehrlicher als in späterer, wo sie allerdings ungleich vielartiger werden. Sie haben sich jederzeit vorzugsweise auf Anwendung des jeweilig überwiegend in Anspruch genommenen Produktionsmittels bezogen, z. B. bei den ehemaligen Feld- und Weidgenossenschaften auf Nutzbarmachung der Natur, bei den mittelalterlichen Gilden und Zünften auf Sicherung der Arbeit, bei den neuzeitlichen Kapitalvereinigungen auf Benutzung des Kapitals.

Unternehmer hingegen ergänzen die eigenen Produktionsmittel durch Zuziehung fremder gegen vorausbedingene Vergütung, um mit den so vereinigten des eigenen Nutzens halber ein Erwerbsgeschäft auf eigene Gefahr hin zu betreiben, oder in uneigennütziger Weise den Bedürfnissen Anderer Befriedigung zu verschaffen. Sie bewirken also mit Hilfe des Verkehrs, daß ein einheitliches Zusammenwirken jener Mittel in dem behufs der Produktion erforderlichen Umfange und gegenseitigen Verhältnisse zustandekommt.

Zum Unternehmer erhebt sich der Produzent, wenn er nicht bloß für den Selbstbedarf, sondern hauptsächlich für Andere und für den Tauschverkehr bestimmte Produkte unter Zuhilfenahme fremder Arbeitskräfte, beziehentlich auch ebensolcher Kapitalien oder Grundstücke hervorbringt. Dies wird um so möglicher, je weniger das Erlangen von Kundschaft abhängig ist vom lokalen Bedarfe und gelegentlichen Zufalle, je zugänglicher, weiter und verlässlicher der allgemeine Markt wird, und je ausgedehnter deshalb nun für diesen sogar im voraus auf Vorrat produziert werden kann, ohne erst vorherige Bestellung abwarten zu müssen.